

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG vom 24. März 2013, GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und in Ausführung des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.05.2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel am 10.12.2024 beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bruchköbel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die Personen, die nach Bürgerlichem oder sonstigem Recht die Bestattungskosten zutragen haben. Das sind u. a. die Erbin oder der Erbe des beizusetzenden Verstorbenen, die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie, der Inhaber des Grabes.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

(3) In besonderen Einzelfällen unzumutbarer Härte können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden. Bei Beisetzung oder Bestattung in Wahlgrabstätten ist ein teilweiser oder vollständiger Erlass ausgeschlossen, es sei denn, dass die Grabstätte bereits belegt war.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung sind die der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 Nr.1 VwGO), so dass die Verpflichtung zur Zahlung der Gebührenschuld nicht vor einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung wegfällt.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag einschließlich Benutzung der Kühlzelle 70,00 Euro

(2) Für die Durchführung von Trauerfeierlichkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Benutzung der Trauerhalle (einschließlich Reinigung) 270,00 Euro
- b) Benutzung der Trauerhalle Alter Friedhof Bruchköbel / Benutzung der Trauerhalle Friedhof Niederissigheim 70,00 Euro
- c) Benutzung des Vordachs der Trauerhalle 70,00 Euro
- d) Benutzung der Orgel 20,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges zum Grab, das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder der Leiche eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab:
 - 1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab 1600,00 Euro
 - 2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab)

a) Erstbestattung	1600,00 Euro
b) jede weitere Bestattung	1850,00 Euro
3) in einem Rasengrab (als Wahlgrabstätte)	
a) Erstbestattung sowie Bestattung in einer einstelligen Wahlgrabstätte	1600,00 Euro
b) Weitere Bestattung in einer zweistelligen Wahlgrabstätte	1850,00 Euro
b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
1) in einem Reihengrab und einstelligen Wahlgrab	1600,00 Euro
2) in einem mehrstelligen Wahlgrab (Familiengrab)	
a) Erstbestattung	1600,00 Euro
b) jede weitere Bestattung	1850,00 Euro

c) Der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren steht gleich die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten oder Frühgeburten unter 6 Monaten. Wird für die zu bestattenden Leibesfrüchte und Frühgeburten keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist, nach Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung	
a) in einer Urnenreihengrabstätte	350,00 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte	350,00 Euro
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	350,00 Euro
d) in einer Urnennische	230,00 Euro
e) in einem anonymen Urnenfeld	350,00 Euro
f) in einer Urnenbaum Grabstätte	405,00 Euro

(3) Für die direkte Beisetzung eines Sarges oder einer Urne auf einem anderen Friedhof, auf dem nicht die Trauerfeierlichkeit stattgefunden hat, werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Bestattungen im Sarg	270,00 Euro
b) für Bestattungen der Urne	135,00 Euro

§ 7 Umbettungsgebühren

(1) Werden Leichen oder Leichenreste nach besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durch Bestattungsunternehmen ausgegraben und in einem anderen Grab beigesetzt, so werden hierfür die folgenden Gebühren erhoben:

- nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß gültiger Verwaltungskostensatzung

- (1) Für die Aus- und Umbettung einer Aschurne durch die Friedhofsverwaltung
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) innerhalb des Friedhofes | 940,00 Euro |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt Bruchköbel | 1400,00 Euro |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 940,00 Euro |

**§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer
Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

Folgende Gebührentatbestände verstehen sich inklusive der Nutzung von Wasser und der Entsorgung anfallenden Abraums während der Nutzungsdauer.

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| a) zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre | 510,00 Euro |
| b) zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 1050,00 Euro |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 830,00 Euro
- (3) Für die Überlassung einer Grabstelle in einem anonymen Urnenfeld 500,00 Euro

**§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen**

Folgende Gebührentatbestände verstehen sich inklusive der Nutzung von Wasser und der Entsorgung anfallenden Abraums während der Nutzungsdauer.

- (1) Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------|
| a) Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte, | 2000,00 Euro |
| b) Überlassung einer zweistelligen Wahlgrabstätte: | 3300,00 Euro |
| c) Überlassung einer dreistelligen Wahlgrabstätte: | 4600,00 Euro |
| d) Überlassung einer einstelligen Grabstätte als Rasengrab | 2200,00 Euro |
| e) Überlassung einer zweistelligen Grabstätte als Rasengrab | 4400,00 Euro |

(2) Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a) Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte | 1.500,00 Euro |
| b) Überlassung einer Urnennische | |
| 1) auf dem Neuen Friedhof Bruchköbel | 1.300,00 Euro |
| 2) auf dem Friedhof Roßdorf | 1.550,00 Euro |
| c) Überlassung einer Grabstätte auf gärtnerisch betreuten Grabanlagen der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH | 1.500,00 Euro |
| d) Überlassung einer Urnenbaum Grabstätte | 1160,00 Euro |

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Anteiligen Jahreskosten der Erwerbsgebühr berechnet.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

- (1) Anfallende externe Kosten im Rahmen der Grabräumung im Sinne des § 44 der Friedhofsordnung der Stadt Bruchköbel durch Dritte werden dem Nutzungsberechtigten / Pflegepflichtigen in voller Gänze auferlegt (Ersatzvornahme).
- (2) Grabräumung im Auftrag der Nutzungsberechtigten / Pflegepflichtigen werden seitens der Stadt Bruchköbel nicht durchgeführt.

§ 11 Sonstige Gebühren

Für die Zulassung von Grabmalen aller Art auf Reihen-, Urnen-, Wahl und Rasengräbern beträgt die Gebühr 138,00 Euro

§ 12 Inkrafttreten

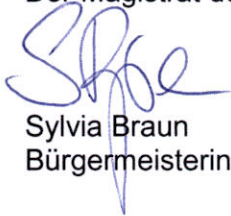
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2000 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.02.2014 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/
Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die
Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 16.12.2024

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

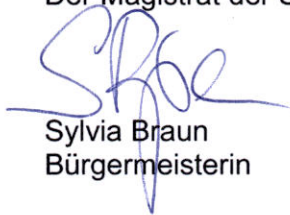

Sylvia Braun
Bürgermeisterin



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am 31.12.2024
öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den 03.01.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel


Sylvia Braun
Bürgermeisterin

